

Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen Anhalt
Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg
nachfolgend genannt **„Straßenbauverwaltung“**,
und der Stadt Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin
nachfolgend genannt **„Stadt“**
über das Vorhaben **B 107, Genthin - Wald**

§ 1 - Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- 1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, entsprechend dem regelmäßigem Verkehrsbedürfnis, den Streckenabschnitt Genthin - Wald im Zuge der Bundesstraße B 107 (von NK 3538 006 Stat. 2.822 $\hat{=}$ Bau -km 0+000 bis NK 3538 006 Stat. 3.594 $\hat{=}$ Bau -km 0+766) auszubauen. Die Ausbaulänge des Streckenabschnittes beträgt 766 m.
- 2) Die Ausbauabsichten wurden in der Beratung am 30.08.2017 festgelegt und protokollarisch dokumentiert. Der Streckenabschnitt ist straßenrechtlich keine Ortsdurchfahrt im Sinne § 5 (4) FStrG.
- 3) Die Vereinbarung wird auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) 2008 und der sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien geschlossen.
- 4) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Ausführungsunterlagen des Planungsbüros Seidel aus Genthin.
Art und Umfang werden wie folgt beschrieben:
 - a) Erneuerung der Fahrbahn im Hocheinbau sowie der Beschilderung und Markierung
 - b) grundlegende Erneuerung des Gehweges auf der westlichen Straßenseite (Bau - km 0 + 025 bis 0 + 766) unter Berücksichtigung vorhandener Zufahrten und Zugänge
 - c) Herstellung von Grünstreifen bzw. Entwässerungsmulden einschließlich Rasenansaat zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn
 - d) Herstellung der Bushaltestellen
 - e) Anordnung einer Fußgänger - LSA im Bereich der Bushaltestellen (Bau - km 0 + 207)

§ 2 - Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahme ist die Straßenbauverwaltung für die Ausführungsunterlagen der Maßnahmen nach § 1 (2) Buchstaben a) bis e) zuständig.
- 2) Die Planunterlagen wurden zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmt.
- 3) Für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbestandteile, die Vergabe, die Bauüberwachung und Abrechnung ist die Straßenbauverwaltung zuständig.
- 4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und der Stadt abgenommen. Jeder Vereinbarungspartner überwacht die Gewährleistungsfristen der Bauteile, die in seiner Baulast bzw. seiner Unterhaltungslast (s. § 16 dieser Vereinbarung) liegen und informiert über aufgetretene Mängel unverzüglich den Vereinbarungspartner, der die Leistungen vergeben hat. Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer macht die Straßenbauverwaltung geltend, die die Leistung vergeben hat.

§ 3 - Kosten der Fahrbahnen und Seitenbahnen

- 1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn der B 107.
- 2) Die Straßenbauverwaltung trägt gemäß Protokoll vom 30.08.2017 die Kosten für den Bau der Seitenbahnen. Das sind insbesondere
 - der Gehweg
 - Grünstreifen bzw. Entwässerungsmulden einschließlich Rasenansaat zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn
 - Warteflächen der Bushaltestellen

§ 4 - Oberflächenentwässerungsanlagen

Die Flächen der Bundesstraße und des Gehweges werden über Straßenmulden entwässert. Die Kosten für diese Anlagen trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 5 - Kreuzungen und Einmündungen

entfällt

§ 6 - Änderung von Versorgungsleitungen

Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung auf der Grundlage geltender Verträge und gesetzlicher Bestimmungen.

§§ 7 bis 9

entfallen

§ 10 - Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- 1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung trägt die Straßenbauverwaltung.
- 2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und –räumung, die Umleitung, die Verkehrssicherung werden von der Straßenbauverwaltung getragen.

§ 11 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- 1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.
- 2) Die Kosten der Fußgänger – LSA trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 12 – Straßenbeleuchtung

entfällt

§ 13 - Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Anpassung der Zufahrten trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 14 – Verwaltungskosten

Die Vereinbarungspartner stellen sich keine Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 15 - Zahlungspflicht und Abrechnung

- 1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- 2) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird dem Vereinbarungspartner eine prüffähige Abrechnung übersandt.
- 3) Die endgültigen Kosten ergeben sich auf der Grundlage der Schlussrechnung der Bauleistungen.

§ 16 - Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach liegt die Baulast an der Fahrbahn, dem Gehweg, der Warteflächen an den Bushaltestellen und der FLSA bei der Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Vereinbarungspartner kommen überein, dass die Unterhaltung des Gehweges und der Warteflächen an den Bushaltestellen von der Stadt übernommen wird. Der Aufgabenübertragung unterliegen folgende Aufgaben des Straßenbaulastträgers:
 - a. Straßenunterhaltung; dies sind alle Maßnahmen der Erhaltung (Instandhaltung) oder Beseitigung (Instandsetzung) der Abnutzungserscheinungen infolge bestimmungsgemäßer Benutzung der Straßen, ohne Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gebrauchswertes (Erneuerung)
 - b. Beseitigung von Frostschäden infolge von Naturereignissen (Frost – Tau – Schäden) oder einer bestimmungswidrigen Nutzung
 - c. Beseitigung von Verkehrshindernissen im Rahmen der verkehrsmäßigen Reinigung
 - d. Verkehrssicherungspflicht als hoheitliche Tätigkeit
 - e. Winterdienst einschließlich der winterdienstlichen Verkehrssicherungspflicht
- (3) Die Straßenbauverwaltung zahlt der Stadt hierfür eine Ablöse nach den ABBV (s. Anlage 1).
- (4) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme, übernimmt die Stadt die in deren Unterhaltungslast stehenden Straßenteile.

§ 17 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Anlage 1: Ermittlung des Ablösebetrages

Magdeburg,

Für die Straßenbauverwaltung

.....

Höroid

Regionalbereichsleiter

Genthin,.....

Für die Stadt

.....

Günther

Bürgermeister

Anlage 1 zur Vereinbarung zum Vorhaben B 107 Genthin - Wald, Unterhaltungs Gehweg

lfd. Nr. nach ABBV	Bauteil	Nutzungs- dauer (m)	p	Herstellungs- kosten (brutto)	Verwal- tungskosten zuschlag	K(e)= K(u)	K(e)	p*K(u)	E
		Jahre	%	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6=0,1*5	7=6+5	8	9	10=8+9
8.1.0	Abbruch v. konstruktiven Schichten (fiktiv)	25	0,00	0,00	0	0	0	0	0
8.1.1	ungebundene Tragschicht	80	0,00	17.111,84	1.711	18.823	0	0	0
8.1.2	hydraulisch gebundene Tragschicht	35	0,00	0,00	0	0	0	0	0
8.1.3	bituminöse Tragschichten	40	0,00	0,00	0	0	0	0	0
8.2	obere oder einlagige Binderschicht	20	0,00	0,00	0	0	0	0	0
8.3.1	Asphaltbetondeckschicht	15	2,00	0,00	0	0	0	0	0
8.3.2	Gußasphaltdeckschicht	25	1,50	0,00	0	0	0	0	0
8.3.3	Deckschichten aus offenporigem Asphalt	10	3,00	0,00	0	0	0	0	0
8.4	Betondecke	30	1,50	0,00	0	0	0	0	0
8.6.1	Pflaster auf Fahrverkehrsflächen	25	3,00	0,00	0	0	0	0	0
8.6.2	Pflaster für Flächen m. ü. ruhendem Verkehr	60	0,50	7.241,14	724	7.965	0	996	996
8.7	Befestigungen von Geh- und Radwege	25	2,50	35.233,45	3.523	38.757	0	24.223	24.223
8.9.1	Bordsteine aus Naturstein	80	0,50	0,00	0	0	0	0	0
8.9.2	Bordsteine aus Beton	40	0,50	5.689,04	569	6.258	0	782	782
9.1	Entwässerung im Straßenkörper	80	0,50	0,00	0	0	0	0	0
9.2	Durchlässe, Vorflutleitungen	80	2,00	0,00	0	0	0	0	0
9.6	Gräben und Mulden	50	5,00	6.865,82	687	7.552	0	9.441	9.441
9.7	Straßenabläufe, Kontroll-/ Einlaufschächte, Schachtabdeckungen	50	1,00	0,00	0	0	0	0	0
9.8.1	mechan. Absetzbecken, LFA (Beton)	60	1,00	0,00	0	0	0	0	0
9.8.2	unbefestigte Rückhaltebecken	90	2,00	0,00	0	0	0	0	0
10.1.1.1	Farbmarkierung f. stark belastete Straßen	1	0,00	0,00	0	0	0	0	0
10.1.1.2	Farbmarkierung f. schwach belastete Straßen	3	0,00	0,00	0	0	0	0	0
10.1.2.1	Plastikmarkierung, f. stark belastete Straßen	2	0,00	0,00	0	0	0	0	0
10.1.2.2	Plastikmarkierung, f. schwach belastete Straßen	4	0,00	0,00	0	0	0	0	0
10.3.1	Stahlschutzplanken	30	0,50	0,00	0	0	0	0	0
10.3.2	Schutzwände aus Beton, Stahl	40	2,00	0,00	0	0	0	0	0
10.4.1.1	Verkehrszeichen, Wegweiser	10	3,00	0,00	0	0	0	0	0
10.5.1	Leitpfosten	10	10,00	0,00	0	0	0	0	0
10.7.1	LZA, Maste	30	4,00	0,00	0	0	0	0	0
10.7.2	LZA, Signalgeber	20	4,00	0,00	0	0	0	0	0
10.7.3	LZA, Steuergerät	15	4,00	0,00	0	0	0	0	0
10.7.4	LZA, Verkabelung u. Stromzuführung	40	0,50	0,00	0	0	0	0	0
10.7.5	LZA; Kabelschächte	50	0,00	0,00	0	0	0	0	0
10.7.6	LZA, Induktionsschleifen	100	1,50	0,00	0	0	0	0	0
11.1.1	Geländer aus Stahl	50	1,20	0,00	0	0	0	0	0
11.1.2	Geländer aus Aluminium	50	0,60	6.960,55	696	7.657	0	1.148	1.148
11.3	Stützbauwerke - Stützwände	110	0,50	5.978,44	598	6.576	0	822	822
11.4.1	Pflasterung an Böschungen	110	0,50	0,00	0	0	0	0	0
11.4.2	Rasenflächen auf Böschungen	100	8,00	2.753,90	275	3.029	0	6.059	6.059
11.4.3	Oberboden und Einsaat	80	15,00	0,00	0	0	0	0	0
	Stromkosten							0	0
	Winterdienstkosten							15.728	15.728
	Summe gerundet			87.834,19	8.783	96.618	0	59.199	59.199
						Ablösebetrag			59.200

Ermittlung der Stromkosten

Monatliche Kosten (€)	0,00
Jahreskosten (*12)	0,00
Verwaltungskosten 10%	0,00
Unterhaltungskosten/ a	0,00
Ablösekosten = K(u)/z	0,00

Ermittlung der Winterdienstkosten

Aufweitungsflächen (m²)	1.634,10
Winterdienstkosten (€/m²)	0,35
Jahreskosten (€/Jahr)	571,94
Verwaltungskosten 10%	57,19
Unterhaltungskosten / a	629,13
Ablösekosten = K(u)/z	15.728,21

Legende:

- m - theoretische Nutzungsdauer
- n - Restnutzungsdauer
- p - jährl. Unterhaltungskosten
- z - Zinsrate (4%)

- E - kapitalis. Erhaltungskosten
- K(e) - Kosten der Erneuerung: kein Kostenansatz, da nur Unterhaltung
- K(u) - Kosten für die Ermittlung der Unterhaltungskosten